Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Situation der Fachkräfte für therapeutische Unterstützung an öffentlichen Schulen

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 24.04.2025 - Drs. 19/7091,
an die Staatskanzlei übersandt am 25.04.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 26.05.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Eine Personalkategorie des nichtlehrenden Bereiches an den öffentlichen Schulen Niedersachsens sind die Fachkräfte für therapeutische Unterstützung an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“ sowie im Rahmen der inklusiven Beschulung.[1]

Die erforderliche Qualifikation zur Ausübung dieser Tätigkeit besteht in einer abgeschlossenen Ausbildung als Ergotherapeut, Logopäde oder Physiotherapeut mit staatlicher Anerkennung bzw. mit Berufserlaubnis.[2]

Vorbemerkung der Landesregierung

Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen gewinnt die Unterstützung der öffentlichen Förderschulen durch qualifizierte therapeutische Fachkräfte, die an der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags unmittelbar beteiligt sind, in zunehmendem Maße an Bedeutung. Sowohl an Förderschulen als auch an den anderen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Rahmen der Inklusion sind die Kompetenzen multiprofessioneller Teams notwendig.

Für eine Tätigkeit als therapeutische Fachkraft an Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche motorische Entwicklung sowie im Rahmen der Inklusion ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktion eine der folgenden Qualifikation nachzuweisen:

– in ergotherapeutischer Funktion: abgeschlossene Ausbildung als Ergotherapeutin oder als Ergotherapeut mit staatlicher Anerkennung bzw. mit Berufserlaubnis,

– in logopädischer Funktion: abgeschlossene Ausbildung als Logopädin oder als Logopäde mit staatlicher Anerkennung bzw. mit Berufserlaubnis,

– in physiotherapeutischer Funktion: abgeschlossene Ausbildung als Physiotherapeutin oder als Physiotherapeut mit staatlicher Anerkennung bzw. mit Berufserlaubnis.

Aktuell sind an den öffentlichen Schulen rund 450 therapeutische Fachkräfte beschäftigt, die entsprechend ihres Berufsbildes bei der individuellen (Lern-)Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mitwirken.

---

[1] Vgl.: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/fachkrafte_im_nichtlehrenden_bereich/aufgabenbereiche_und_qualifikation_von_padagogischen_mitarbeiterinnen_und_mitarbeitern/padagogische_mitarbeiterinnen_und_mitarbeiter_an_forderschulen_sowie_im_rahmen_der_inklusion/padagogische_mitarbeiterinnen_und_mitarbeiter_fur_therapeutische_aufgaben/padagogische-mitarbeiterinnen-und-mitarbeiter-fur-therapeutische-aufgaben-209316.html.

[2] Ebd.

Das Ziel der Landesregierung ist es, den Ausbau von multiprofessionellen Teams an allen öffentlichen Schulen - und damit auch an den Förderschulen - in den kommenden Jahren weiter voranzubringen und den Schulen entsprechende Einstellungsmöglichkeiten insbesondere auch für therapeutisches Personal zur Verfügung zu stellen.

1. Wie viele Fachkräfte für therapeutische Unterstützung im Sinne der Vorbemerkung üben ihre Tätigkeit an den öffentlichen Schulen Niedersachsens aus (bitte nach Schulform und Jahr seit dem Jahr 2020 aufschlüsseln)?

	2020	Anteil bezogen auf alle PM-T	**2021**	Anteil bezogen auf alle PM-T	**2022**	Anteil bezogen auf alle PM-T	**2023**	Anteil bezogen auf alle PM-T	**2024**	Anteil bezogen auf alle PM-T	**2025**	Anteil bezogen auf alle PM-T
PM als Fachkraft für therapeutische Unterstützung (Ergotherapeut/Ergotherapeutin)	**184**	**42,79 %**	**191**	**43,12 %**	**196**	**42,88 %**	**193**	**42,88 %**	**203**	**44,52 %**	**200**	**44,63 %**
FöS	170	39,53 %	171	38,60 %	174	38,07 %	173	38,44 %	180	39,47 %	178	39,73 %
GS	10	2,33 %	13	2,93 %	15	3,28 %	14	3,11 %	13	2,85 %	12	2,68 %
GS/FöS			1	0,23 %	1	0,22 %	1	0,22 %	2	0,44 %	1	0,22 %
GY									1	0,22 %	1	0,22 %
HRS									1	0,22 %	1	0,22 %
OBS	4	0,93 %	5	1,13 %	5	1,09 %	4	0,89 %	5	1,10 %	6	1,34 %
OBS m. GY-Angebot			1	0,23 %	1	0,22 %	1	0,22 %	1	0,22 %	1	0,22 %
PM als Fachkraft für therapeutische Unterstützung (Logopäde/Logopädin)	**51**	**11,86 %**	**56**	**12,65 %**	**64**	**14,01 %**	**65**	14,44 %	**63**	**13,82 %**	**58**	**12,95 %**
FöS	51	11,86 %	55	12,42 %	62	13,57 %	63	14,00 %	62	13,60 %	58	12,95 %
GS			1	0,23 %	2	0,44 %	2	0,44 %	1	0,22 %		
PM als Fachkraft für therapeutische Unterstützung (Physiotherapeut/Physiotherpeutin)	**195**	**45,35 %**	**196**	**44,24 %**	**197**	**43,11 %**	**192**	**42,67 %**	**190**	**41,67 %**	**190**	**42,41 %**
FöS	192	44,65 %	192	43,34 %	194	42,45 %	189	42,00 %	187	41,01 %	187	41,74 %
GS	3	0,70 %	4	0,90 %	3	0,66 %	3	0,67 %	3	0,66 %	3	0,67 %
Gesamtergebnis	**430**	**100 %**	**443**	**100 %**	**457**	**100 %**	**450**	**100 %**	**456**	**100 %**	**448**	**100 %**

2. Mit Bezugnahme auf Frage 1.: Welche Qualifikation im Sinne der Vorbemerkung besitzen die Fachkräfte für therapeutische Unterstützung jeweils (bitte nach Schulform und Jahr als Prozentangabe seit dem Jahr 2020 aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Nach welchen Kriterien und in welcher Höhe werden die therapeutischen Fachkräfte im Vergleich zu den anderen Angehörigen des nichtlehrenden Bereiches an den öffentlichen Schulen Niedersachsens vergütet (bitte die entsprechenden Eingruppierungen in die Tarifgruppen sowie Zuschläge, Sonderzahlungen u. ä. benennen)?

Die Eingruppierung aller pädagogischen und therapeutischen Fachkräfte erfolgt nach Teil II der Anlage A zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), der Entgeltordnung der Länder.

Für die therapeutischen Fachkräfte, bei denen es sich um Beschäftigte in Gesundheitsberufen handelt, ist die Nummer 10 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L einschlägig. Nach den für den Arbeitsplatz zugrunde liegenden Tätigkeitsmerkmalen werden die Ergotherapeutinnen und -therapeuten nach Nummer 10.5 in die EG 9 a TV-L, die Logopädinnen und Logopäden nach Nummer 10.6 in die EG 9 a TV-L sowie die Physiotherapeutinnen und -therapeuten nach Nummer 10.14 in die EG 9 a TV-L eingruppiert.

Dagegen gehören die pädagogischen Fachkräfte zu der Gruppe der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst; damit ist Nummer 20 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L für diese Beschäftigten einschlägig. Die Sozialpädagoginnen und -pädagogen mit staatlicher Anerkennung werden nach Nummer 20.4 in die EG S 11 b TV-L eingruppiert, die Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger werden nach Nr. 20.6 in die EG S 8 b TV-L eingruppiert.

Personen, die in die Entgeltgruppe S 8 b TV-L eingruppiert sind, erhalten gemäß § 20 Abs. 2 TV-L eine Jahressonderzahlung i. H. v. 88,14 v. H. der Bemessungsgrundlage des durchschnittlich gezahlten Entgelts der Monate Juli bis September.

Personen, die in eine Entgeltgruppe 9 a oder S 11 b TV-L eingruppiert sind, erhalten gemäß § 20 Abs. 2 TV-L eine Jahressonderzahlung i. H. v. 74,35 v. H. der Bemessungsgrundlage des durchschnittlich gezahlten Entgelts der Monate Juli bis September.

Des Weiteren gibt es eine sehr kleine Personengruppe, die sowohl die Beschäftigten in den Gesundheitsberufen, als auch die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst betrifft. Diese Personen werden anderweitig eingruppiert, da sie innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 29 a Abs. 4 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) keinen Antrag auf Überleitung in den TV-L gestellt haben, als die Entgeltordnung des TV-L in Kraft trat. Somit findet für diese Personengruppe über die Regelungen des TVÜ-Länder noch die Eingruppierung nach den Regelungen des BAT Anwendung und die Beschäftigten sind in die EG 8 TV-L (Gesundheitsberufe) oder in die EG S 8 a TV-L (Sozial- und Erziehungsdienst) eingruppiert.

4. Mit Bezugnahme auf Frage 3.: Erfolgte bei der Gehaltsbemessung der Fachkräfte für therapeutische Unterstützung an Förderschulen eine Orientierung an der Vergütung für pädagogische Fachkräfte in unterrichtsbegleitender Funktion? Falls ja, wie lautet die Begründung für die vorgenommene Vergütung der therapeutischen Fachkräfte an den öffentlichen Schulen Niedersachsens? Falls nein, wie lautet hierfür die Begründung?

Die Eingruppierung erfolgt aufgrund der in der Entgeltordnung des Tarifvertrages vorgenommenen Zuordnung der Berufsgruppen in Teil II der Entgeltordnung zum TV-L ausgehend von den Berufsausbildungen und führt zu den o. g. unterschiedlichen Zuordnungen. Die Eingruppierung ist damit Ergebnis der Tarifabschlüsse, die von den Tarifvertragsparteien ausgehandelt wurden.

5. Mit Bezugnahme auf Frage 3.: Welche Regularien existieren zur Vornahme von Vergütungsanpassungen für die Fachkräfte für therapeutische Unterstützung an den öffentlichen Schulen Niedersachsens?

Da das Land Niedersachsen Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, bedarf es für Vergütungsanpassungen, die die Fachkräfte für therapeutische Unterstützung in Schulen betreffen, eines entsprechenden Tarifabschlusses.

6. Welche Einschätzung nimmt die Landesregierung hinsichtlich der Bedarfsentwicklung für Fachkräfte für therapeutische Unterstützung an den öffentlichen Schulen Niedersachsens bis zum Jahr 2030 vor?

Der RdErl. des Kultusministeriums vom 24.04.2023 „Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung“ regelt den Bedarf an pädagogischen und therapeutischen Fachkräften an den Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung.

Demnach werden die Zeitstunden für diese Beschäftigten den einzelnen Schulen auf Grundlage des Ergebnisses der einmal jährlich stattfindenden, stichtagsbezogenen Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen - in Abhängigkeit der Summe der Klassen und differenziert nach ganztägigem bzw. halbtägigem Unterricht - zugewiesen.

Zuweisung von Stunden für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen GE, KM und ES

Förderschwerpunkt	Schulen mit ganztägigem Unterricht bzw. GTS	Schulen mit halbtägigem Unterricht bzw. HTS
GE und KM	46 Zeitstunden pro Klasse	35 Zeitstunden pro Klasse
ES	36 Zeitstunden pro Klasse	30 Zeitstunden pro Klasse

Darüber hinaus können an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (außer Förderschulen) je Schülerin oder je Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung der Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung bedarfsorientiert bis zu fünf Stunden für eine Pädagogische Mitarbeiterin oder einen Pädagogischen Mitarbeiter bereitgestellt werden.

In der folgenden Tabelle ist der jährliche prognostizierte Gesamtbedarf bis zum Jahr 2030 an therapeutischen Fachkräften an öffentlichen Schulen dargestellt, der sich unter Berücksichtigung der o. g. Regelungen ergibt.

Jahr	Bedarf PM-T an Förderschulen (in VZE)	Bedarf PM-T im Rahmen der Inklusion (in VZE)	Gesamtbedarf (in VZE)
2025	84	135	219
2026	95	138	233
2027	106	140	246
2028	116	143	259
2029	126	145	271
2030	133	145	278

In Abhängigkeit der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel werden den öffentlichen Schulen Einstellungsmöglichkeiten zugewiesen. Die Schulen entscheiden unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bedarfslage, welche Professionen sie konkret benötigen.